Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 13.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/287/26
Geschäftszeichen: I/1/2 Recht
Aktenzeichen:

Vorschlag einer Ortsgerichtsschöffin/eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Rödermark II (Urberach)

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	19.10.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt dem Direktor des Amtsgerichts Langen die Ernennung von

_____ zur/zum
Ortsgerichtsschöffin/Ortsgerichtsschöffen

für das Ortsgericht Rödermark II (Urberach) vor.

Begründung:

Im Ortsgericht Rödermark II (Urberach) soll dem Amtsgericht Langen ein Vorschlag für die Nachbesetzung eines Ortsgerichtsschöffen unterbreitet werden.

Die Aufgaben des Ortsgerichts sind:

- Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften
- Erteilung der Sterbefallanzeige an das Amtsgericht
- Sicherung des Nachlasses
- Mitwirkung des Ortsgerichtes bei Festsetzung u. Erhaltung von Grundstücksgrenzen
- Schätzungen

Gemäß § 8 Abs. 1 Ortsgerichtsgesetz (OGerG HE) dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Die Ortsgerichtsschöffen sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Die Abstimmung über den Vorschlag zur Nachbesetzung soll am 10. November 2026 in der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Gemäß § 7 des Hessischen OGerG HE werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Stadt durch den Direktor des Amtsgerichtes Langen ernannt.

§ 7 Abs. 2 des OGerG HE sieht vor, dass Bewerber zur Besetzung dieses Ehrenamtes aus dem Magistrat und der Mitte Stadtverordnetenversammlung benannt werden können. Die Fraktionsvorsitzenden wurden mit Schreiben vom 01.10.2026 um die Benennung von

Vorschlägen ersucht. Die Stadt Rödermark hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.

Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlage/n:
Keine